



**AK-STEUER-HOTLINE +43 (0)50 6906-5**

4. bis 6. Februar + 11. bis 13. Februar, jeweils von 16 bis 19 Uhr

Informationsblatt



# DEINE ARBEIT IST MEHR WERT

Jetzt Geld vom Finanzamt zurückholen

**Diese Broschüre gilt für den  
Steuerausgleich 2019.**

Stand Jänner 2020  
Die Broschüren für die Jahre vor  
2019 finden Sie auf  
[ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at)

In Kooperation mit

**Kronen  
Zeitung**

[www.krone.at](http://www.krone.at)

**AK**

**Oberösterreich**



**Dr. Johann Kalliauer**  
AK-Präsident

Jahr für Jahr geht Arbeitnehmern/-innen viel Geld verloren, weil sie ihre steuerlichen Möglichkeiten nicht nutzen. Das ist schade, denn in Zeiten explodierender Kosten kommt es für viele auf jeden Euro an.

Daher unser Rat: Machen Sie eine Arbeitnehmerveranlagung – also einen Steuerausgleich – und holen Sie sich das zurück, was Ihnen zusteht! Zum Beispiel, wenn Sie Pendler/-in oder Alleinerzieher/-in sind. Ebenso, wenn Sie erst während des Jahres in den Job eingestiegen sind oder als Teilzeitbeschäftigte/r gar keine Lohnsteuer zahlen.



**Dr. Josef Moser, MBA**  
AK-Direktor

Die Arbeitnehmerveranlagung, besser bekannt unter „Lohnsteuerausgleich“, ist keine allzu schwierige Sache. Diese Broschüre führt Sie Schritt für Schritt durch das Formular und unterstützt Sie bei Ihrem Lohnsteuerausgleich. Falls Sie Hilfe brauchen, ist die Arbeiterkammer für Sie da: mit dieser Broschüre, mit Detail-Infos und Tipps auf [oee.arbeiterkammer.at](http://oee.arbeiterkammer.at) sowie mit der persönlichen Lohnsteuerberatung unter +43 (0)50 6906-1603



**DI Christian Kitzmüller**  
Redaktionsleiter &  
Chef vom Dienst, OÖ-Krone

Holen Sie sich Ihr Geld vom Finanzamt zurück! Sie haben hart dafür gearbeitet – und es steht Ihnen zu. Sie wissen nicht, wie? Genau dafür haben „OÖ-Krone“ und Arbeiterkammer diese Broschüre erstellt, die möglichst viele Fragen rund um die Arbeitnehmerveranlagung (auch bekannt als Steuerausgleich) beantworten soll. Denn, wie gesagt: Es ist Ihr Geld! Holen Sie es sich vom Finanzamt zurück!

**Dr. Johann Kalliauer**

**Dr. Josef Moser, MBA**

**DI Christian Kitzmüller**



# INHALT

Was Sie zuerst einmal wissen sollten	4
Antraglose Arbeitnehmerveranlagung	5
Was brauchen Sie?	6
In 14 Schritten zu Ihrem Geld	7
Inländische Arbeitgeber/-innen bzw. Pensionsstellen	8
Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag	8
Angaben zu Partnereinkünften (Ehe- oder eingetragene Partnerschaft)	9
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	10
Mehrkindzuschlag	10
Sonderausgaben	11
Werbungskosten	13
Außergewöhnliche Belastungen	15
Angaben zu Opferausweis und/oder Amtsbescheinigung wegen politischer Verfolgung in der Zeit von 1938 - 1945	16
Bankkonto	16
Freibetragsbescheid	16
Sie haben Kinder?	17
Familienbonus Plus	18
Unterhaltsabsetzbetrag	19
Außergewöhnliche Belastungen	19
Und so profitieren alle, die keine Lohnsteuer zahlen	20
Gerechte Steuern – Arbeit entlasten. Große Vermögen besteuern	22
Impressum	28

# WAS SIE ZUERST EINMAL WISSEN SOLLTEN

Wenn Sie eine „Arbeitnehmerveranlagung“ (ANV) beantragen, wird die Steuer für das im betreffenden Jahr bezogene Jahreseinkommen neu berechnet. Auch die unterschiedliche Steuerbelastung in einzelnen Monaten aufgrund schwankender Bezüge wird dadurch ausgeglichen – daher auch die Bezeichnung „Steuerausgleich“.

## Eine Steuergutschrift kann sich ergeben, wenn Sie

- ▶ monatlich unterschiedlich hohe Bezüge erhalten haben oder
- ▶ während des Jahres den Job gewechselt haben bzw. nicht ganzjährig beschäftigt waren, aber auch, wenn Sie
- ▶ aufgrund Ihrer niedrigen Bezüge gar keine Steuer, sondern nur Sozialversicherung bezahlt haben und somit Anspruch auf eine Steuergutschrift („Negativsteuer“) haben. (S.21)
- ▶ Anspruch auf den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag haben, der bei der laufenden Lohnverrechnung noch nicht berücksichtigt wurde. (S.8)
- ▶ Kinder haben. (S.17)
- ▶ Anspruch auf ein Pendlerpauschale haben, das aber bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde. (S.13)
- ▶ Freibeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen können. (S.11-15)

## Die Arbeitnehmerveranlagung ist zu beantragen

- ▶ beim Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular L1, bei außergewöhnlichen Belastungen mit dem Formular L1ab und für Kinder-Absetzposten mit dem Formular L1k (pro Kind ein Formular) oder
- ▶ unter [finanzonline.bmf.gv.at](https://finanzonline.bmf.gv.at)



### AK-TIPP

Halten Sie bei FinanzOnline immer Ihre E-Mail-Adresse aktuell und prüfen Sie regelmäßig Ihre Databox. Wenn Sie nicht ausdrücklich auf die elektronische Zustellung verzichten, werden Sie über die Hinterlegung des Bescheides in der Databox, mit der sofort die Frist für eine allfällige Beschwerde zu laufen beginnt, nur per E-Mail verständigt.

Für die Arbeitnehmerveranlagung haben Sie 5 Jahre Zeit (ausgenommen Pflichtveranlagung). Belege sind nicht beizulegen, aber 7 Jahre aufzubewahren und dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

Falls Sie einen Nachforderungsbescheid erhalten, können Sie Ihre Arbeitnehmerveranlagung binnen einem Monat ab Zustellung schriftlich zurückziehen und müssen nichts bezahlen (ausgenommen Pflichtveranlagung).

Ein Musterschreiben dafür finden Sie unter [ooc.arbeiterkammer.at](http://ooc.arbeiterkammer.at).

### **Verpflichtend bis 30. September des Folgejahres ist der Steuerausgleich (=Pflichtveranlagung), wenn Sie im Veranlagungsjahr**

- ▶ gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Bezüge hatten. Dazu zählen auch ausländische Bezüge, wie z.B. eine deutsche Rente.
- ▶ Krankengeld/Rehageld von der Krankenkasse erhalten haben.
- ▶ im Betrieb einen Freibetragsbescheid abgegeben haben.
- ▶ den Familienbonus Plus, den Alleinerdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder das Pendlerpauschale in Anspruch genommen haben, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht (mehr) gegeben waren.
- ▶ Bezüge aus dem Insolvenzfond erhalten haben.



#### **AK-TIPP**

Um spätere Nachforderungen möglichst zu vermeiden, empfehlen wir, die Arbeitnehmerveranlagung erst ab März abzugeben. (siehe auch Seite 8)

Wenn Sie neben Ihrem lohnsteuerpflichtigen Einkommen (auch Pensionen zählen dazu) zusätzliche Einkünfte von mehr als 730 € im Kalenderjahr bezogen haben, z.B. aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung oder Landwirtschaft, müssen Sie bis 30. April (über Finanz-Online bis 30. Juni) des Folgejahres eine Einkommensteuererklärung (Formulare E1 samt Beilagen wie E1a, ...) abgeben.

## **ANTRAGLOSE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG**

Wenn bis Ende Juni keine Veranlagung durchgeführt wurde und eine Gutschrift zu erwarten ist, führt das Finanzamt seit 2017 automatisch eine Veranlagung durch und zahlt die Guthaben in der zweiten Jahreshälfte aus. Dabei können aber nur dem Finanzamt bekannte Aufwendungen berücksichtigt werden.

Wir empfehlen daher, die Arbeitnehmerveranlagung selbst zu beantragen, damit sichergestellt ist, dass Sie nicht auf einen Teil der möglichen Steuergutschrift verzichten und auch rasch zu Ihrem Geld kommen.

# WAS BRAUCHEN SIE?

Damit Sie zu Ihrem Geld kommen, müssen Sie zumindest ein Formular ausfüllen – in bestimmten Fällen noch weitere.

## Folgende Formulare brauchen Sie:

- ▶ **Jedenfalls: Formular L1**
- ▶ **Sie haben Kinder: zusätzlich pro Kind das Formular L1k (L1k-bF)**
- ▶ **Bei Einkünften aus dem Ausland: das Formular L1i**
- ▶ **Bei außergewöhnlichen Belastungen: das Formular L1ab**
- ▶ **Zur allfälligen Korrektur automatischer Übermittlungen von Sonderausgaben das Formular L1d**

So sieht das Formular aus, mit dem Sie Ihren Steuerausgleich beantragen können – entweder online unter [finanzonline.bmf.gv.at](http://finanzonline.bmf.gv.at) oder Sie holen es sich direkt beim Finanzamt ab.

An der Finanzamt
2019
Eingangsvermerk

**Erklärung L1 zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2019**

Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?  
 - Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen  
 - in GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen - Beträgefelder in Euro und Cent  
 - Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen  
 - Zutreffende Punkte sind anzukreuzen

Welche Beilagen gibt es zu diesem Formular?  
 - L 1ab für außergewöhnliche Belastungen  
 - L 1k für Kinder  
 - L 1k-bF für den Familienbonus Plus in besonderen Fällen  
 - L 1i für besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben  
 - L 1j für grenzüberschreitende Sachverhalte

Ergänzende Informationen finden Sie auch im Steuerbuch 2020 ([bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)) und in der Ausfüllhilfe L 2

Datenübermittlung auf bmf.gv.at/steuerschick  
 oder auf Papier in einem Finanz- und Submissionskasten

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHREIBEN

bmf.gv.at

Bundesministerium  
 Finanzen

**1. Angaben zur Person**

1.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME

1.2 VORNAME

1.3 TITEL

1.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

1.5 Geschlecht  weiblich  divers  männlich

1.6 Geburtsdatum (wenn keine SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)

1.7 Personenstand am 31.12.2019 (Nur ein Kästchen ankreuzen)  verheiratet/in eingetragener Partnerschaft <sup>1)</sup>  ledig  dauernd getrennt  in Lebensgemeinschaft <sup>1)</sup>  geschieden  verwitwet

seit (Datum bei ledig nicht erforderlich)

**2. Derzeitige Wohnschrift**

2.1 STRASSE

2.2 Hausnummer

2.3 Stiege

2.4 Türnummer

2.5 WOHNGETZSTADT <sup>2)</sup>

2.6 ORT

2.7 Postleitzahl

2.8 Telefonnummer

**3. Partnerin/Partner <sup>1)</sup>**

3.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME

3.2 VORNAME

3.3 TITEL

3.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

3.5 Geburtsdatum (wenn keine SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)

<sup>1)</sup> Partnerin/Partner sind Ehepartner/Ehepartner, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner. Weiters Lebensgefährtin/Lebensgefährterin mit mindestens einem Kind für das mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3 EStG 1988). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als „Partnerin/Partner“ bezeichnet.

<sup>2)</sup> Nur wenn der derzeitige Wohnsitz nicht in Österreich liegt, geben Sie das XZ-Nationalitätszeichen des Wohnsitzlandes an (z. B. D für Deutschland, N für Ungarn, SK für Slowakei, SLO für Slowenien).

**L 1-2019** Bundesministerium für Finanzen • 122019 (Juli 2019)

10317911

L 1, Seite 1, Version vom 25.09.2019



## **IN 14 SCHRITTEN ZU IHREM GELD**

Auf den folgenden Seiten begleiten wir Sie durch die kniffligen Punkte der Formulare und zeigen Ihnen, wie Sie das am besten machen. Dazwischen gibt es immer wieder wertvolle Tipps, damit Sie das Beste für sich herausholen können.

- 1. Angaben zur Person**
- 2. derzeitige Wohnanschrift**
- 3. Partner/-in**
- 4. Inländische Arbeitgeber/-innen bzw. Pensionsstellen**
- 5. Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag**
- 6. Angaben zu Partnereinkünften (Ehe – oder eingetragene Partnerschaft)**
- 7. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag**
- 8. Mehrkindzuschlag**
- 9. Sonderausgaben**
- 10. Werbungskosten**
- 11. Außergewöhnliche Belastungen**
- 12. Opferausweis / Amtsbescheinigung wegen politischer Verfolgung zw. 1938 - 1945**
- 13. Bankkonto**
- 14. Freibetragsbescheid**

Punkte 1-3 betreffen die Angaben zur Person, Ihre Wohnanschrift und Ihren Familienstand. Haben Sie diese angegeben, geht es wirklich los.

## 4. INLÄNDISCHE ARBEITGEBER/-INNEN BZW. PENSIONSSTELLEN

Hier müssen Sie angeben, von wie vielen inländischen Arbeitgebern/-innen bzw. Pensionsstellen Sie im Steuerjahr der Arbeitnehmerveranlagung Bezüge erhalten haben, damit das Finanzamt überprüfen kann, ob alle entsprechenden Jahreslohnzettel eingegangen sind. Zur Übermittlung der Jahreslohnzettel ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin bis Ende Februar verpflichtet. Ist die Anzahl der Bezugsstellen falsch angegeben und langt ein Jahreslohnzettel erst nach Bescheiderstellung ein, erhalten Sie einen neuen Bescheid – möglicherweise mit einer Nachforderung.



### AK-TIPP

Bezüge, die vom Arbeitsmarktservice (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe ...), von der Gebietskrankenkasse (Wohngeld, Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld ...) oder vom Insolvenz-Entgelt-Fonds ausbezahlt werden, zählen hier nicht.

## 5. ALLEINVERDIENER- BZW. ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG

**- reduziert die Steuer in Höhe des Absetzbetrages**

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** steht zu, wenn Sie oder Ihr Partner im Jahr 2019 für mindestens ein Kind mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen und für mehr als sechs Monate in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft gelebt haben. Ihre Partnerin/ Ihr Partner darf im Kalenderjahr nicht mehr als 6.000 € verdient haben.

**Berechnung der Einkommensgrenze für den Partnerverdienst:**

**Summe aller Bruttobezüge eines Kalenderjahres inkl. Abfertigung und  
Urlaubsersatzleistung**

- + steuerpflichtige Gewinne aus anderen Einkünften (z.B. Miet- oder Kapitaleinkünfte)
- + Insolvenz-Entgelt-Fonds-Zahlungen (IEF)
- + Wohngeld, Krankengeld, RehaGeld, uä.
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld (inkl. der Sozialversicherungsbeiträge), soweit sie die Freigrenze von maximal 2.100 € pro Jahr nicht überschreiten
- Sozialversicherungsbeiträge für laufende Bezüge
- Werbungskosten (mindestens 132 € Pauschale)
- steuerfreie Zulagen und Zuschläge

Der **Alleinerzieherabsetzbetrag** steht Alleinstehenden (=mehr als 6 Monate im Veranlagungsjahr in keiner Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft lebend) mit Kind, für das sie im Veranlagungsjahr mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen haben, zu.



**Die Höhe des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen wurde und beträgt pro Jahr:**

mit einem Kind	494 €
mit zwei Kindern	669 €
mit drei Kindern	889 €
für jedes weitere Kind eine Erhöhung um	220 €



### **AK-TIPP**

Vorsicht: Der Absetzbetrag muss bei der Arbeitnehmerveranlagung jedes Jahr neu geltend gemacht werden und ist auch dann auszufüllen, wenn er bereits während des Jahres bei der Lohnabrechnung vom Arbeitgeber berücksichtigt wurde.

### **Kindermehrbetrag**

Der Kindermehrbetrag ist ein Erhöhungsbetrag für Alleinverdiener/-innen und Alleinerzieher/-nnen mit geringem Einkommen (unter der Steuergrenze), die nicht das ganze Jahr (unter 330 Tage) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe, Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung bezogen haben. Den Kindermehrbetrag kann man ausschließlich über die Arbeitnehmerveranlagung (ANV) erhalten, indem man zusätzlich Punkt 5.4. am Hauptformular L1 ankreuzt.

## **6. HÖHE DER EINKÜNFTE VON EHEPARTNERIN/ EHEPARTNER ODER EINGETRAGENER PARTNERIN/EINGETRAGENEM PARTNER**

**- Nur ankreuzen, wenn nicht bereits zu Punkt 5  
„Alleinverdienerabsetzbetrag“ angekreuzt wurde.**

## 7. ERHÖHTER PENSIONISTENABSETZBETRAG

### - reduziert die Steuer in Höhe des Absetzbetrages

Pensionsbezieher/-innen haben Anspruch auf den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag von 764 € pro Jahr, wenn

- ▶ mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die Ehepartner oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben.
- ▶ der/die Ehepartner/-in oder der/die eingetragene Partner/-in Einkünfte von höchstens 2.200 € jährlich erzielt hat und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

In voller Höhe steht dieser Absetzbetrag nur dann zu, wenn die laufenden Pensionseinkünfte 19.930 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Bei zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften zwischen 19.930 € und 25.000 € vermindert sich der Absetzbetrag gleichmäßig einschleifend auf Null. Bei mehr als 25.000 € wird also kein Absetzbetrag mehr von der Steuer in Abzug gebracht.



### AK-TIPP

Auch wenn die Begünstigungen bereits durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurden, müssen Sie diese auch bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragen, damit es zu keiner Nachversteuerung kommt.

## 8. MEHRKINDZUSCHLAG

Dafür stellt das Finanzamt einen eigenen Bescheid aus und zahlt den Zuschlag extra an einen Elternteil aus. Der Mehrkindzuschlag für 2020 ist im Wege der ANV für das Jahr 2019 zu beantragen. Er steht zu, wenn im Jahr 2019 zumindest zeitweise für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezogen wurde und das steuerpflichtige Jahreseinkommen beider Partner 55.000 € nicht überstiegen hat.

## 9. SONDERAUSGABEN

### 9.1 Sonderausgaben mit Höchstbetrag (Topf-Sonderausgaben) [455,456\*]

Nur  $\frac{1}{4}$  der beantragten Aufwendungen vermindert die Steuerbemessungsgrundlage. Für Sonderausgaben von 240 € gibt es automatisch eine Pauschale von 60 € (=  $\frac{1}{4}$  von 240 €). Zusätzliche Sonderausgaben werden daher nur wirksam, wenn sie 240 € übersteigen.

#### Personenversicherungen [455\*]

Diese sind nur mehr bis 2020 abschreibbar, wenn der zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde. Prämienbegünstigte Pensions- und Zukunftsvorsorge sind keine Sonderausgaben.

- ▶ Freiwillige Personenversicherungen (z.B. Renten-, Kranken-, Unfallversicherung, Sterbeverein)
- ▶ Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung und zur betrieblichen Pensionskasse, wenn dafür keine staatliche Prämie in Anspruch genommen wurde
- ▶ Ablebensversicherungen
- ▶ Lebensversicherungen, die bis 31.5.1996 abgeschlossen wurden; später abgeschlossene nur, wenn die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt.



#### AK-TIPP

Bei sonderausgabenfähigen Personenversicherungen bekommen Sie oft eine Aufstellung zur Vorlage beim Finanzamt von Ihrer Versicherung zugeschickt. Wenn nicht, fragen Sie bei Ihrer Versicherung nach!

#### Wohnraumschaffung und -sanierung [456\*]

Diese Kosten können nur mehr bis 2020 geltend gemacht werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 1.1.2016 begonnen wurden bzw. der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor 1.1.2016 abgeschlossen wurde.

- ▶ Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen
- ▶ Baukostenzuschüsse für Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen
- ▶ Von einem befugten Unternehmen durchgeführte Instandsetzungsaufwendungen, wenn die Nutzungsdauer des Wohnraums wesentlich verlängert oder der Wert wesentlich erhöht wird.
- ▶ Herstellungsaufwendungen (Fenstertausch, Bad-/Heizungseinbau, Wärmeschutz usw.), wenn die Arbeiten von einem befugten Unternehmer durchgeführt wurden.
- ▶ Darlehensrückzahlungen für diese Zwecke

[\*Kennzahl im Steuerformular]

## Höchstbetrag der beantragten Aufwendungen

für alle Topf-Sonderausgaben gemeinsam:

- ▶ 2.920 € → Steuerbemessungsgrundlage reduziert sich um maximal 730 €.
- ▶ 5.840 € für Alleinverdiener/-innen und Alleinerzieher/-innen bzw. Verheiratete und Verpartnerte, deren Partner/-innen jährlich höchstens 6.000 € verdienen → Steuerbemessungsgrundlage reduziert sich um maximal 1.460 €.

Bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von mehr als 36.400 € vermindert sich der abschreibbare Betrag, ab 60.000 € entfällt das Abschreiben von Topf-Sonderausgaben zur Gänze.

## 9.2 Steuerberatungskosten [460\*]

Steuerberatungskosten können ohne Höchstbetrag abgesetzt werden. Diese vermindern die Steuerbemessungsgrundlage anders als die Topfsonderausgaben in voller Höhe und reduzieren die Steuern je nach Ihrem Steuersatz.

## 9.3 Automatische Datenübermittlung

Seit der ANV 2017 werden – sofern Vorname, Zuname und Geburtsdatum bekanntgegeben wurden – folgende Sonderausgaben automatisch an das Finanzamt gemeldet und bei der Steuerberechnung berücksichtigt.

- ▶ Beiträge für freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für Nachkauf von Versicherungszeiten.
- ▶ Kirchenbeiträge (max. 400 € jährlich).
- ▶ Spenden an begünstigte Spendenempfänger (Liste unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) bis maximal 10% des Jahreseinkommens.

Diese Beträge können bei der Arbeitnehmerveranlagung nicht mehr eingetragen werden.

[\*Kennzahl im Steuerformular]

# 10. WERBUNGSKOSTEN

- sind Aufwendungen, die unmittelbar mit Ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenhängen.

## 10.1 Werbungskosten, die von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden

**Pendlerpauschale** (ist nur auszufüllen, wenn es von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber nicht oder nicht in richtiger Höhe berücksichtigt wird) [718\*]

Wenn Sie zur Arbeit pendeln, können Sie das Pendlerpauschale beantragen. Dafür ist das Ergebnis des **Pendlerrechners** ([www.bmf.gv.at/pendlerrechner](http://www.bmf.gv.at/pendlerrechner)) ausschlaggebend: Er ermittelt die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, beantwortet die Frage nach der Zumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels und berechnet die Höhe von Pendlerpauschale und **Pendlereuro** [916\*] (**2 € pro Kilometer der einfachen Wegstrecke jährlich** bzw. 1/3 oder 2/3 davon je nach Anzahl der monatlichen Pendeltage).

**Das Ergebnis des Pendlerrechners ist grundsätzlich rechtsverbindlich.** Im Zuge der Veranlagung kann aber ein Gegenbeweis angetreten werden, wenn unrichtige Verhältnisse zugrunde gelegt werden, wie z.B. ein falscher Fahrplan. Ein falsches Ergebnis liegt jedoch nicht bereits dann vor, wenn das Ergebnis nicht der tatsächlichen Fahrtroute entspricht.

Das **Kleine Pendlerpauschale** steht ab 20 Kilometern Entfernung zu, wenn die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist. Bis zu 60 Minuten einfacher Wegzeit ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets zumutbar.

Das **Große Pendlerpauschale** steht ab 2 Kilometern Entfernung bei Unzumutbarkeit der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu:

- ▶ bei einer Geh- und/oder Sehbehinderung.
- ▶ Bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets unzumutbar.
- ▶ Übersteigt die Zeitdauer 60 Minuten, nicht aber 120 Minuten, ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der Entfernung, jedoch maximal 120 Minuten. Übersteigt die kürzeste mögliche Zeitdauer die entfernungsabhängige Höchstdauer, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar.

Der volle Freibetrag für das Jahr 2019 beträgt bei:		
einfacher Strecke	kleines Pendlerpauschale	großes Pendlerpauschale
2 – 20 km	-	372 €
20 – 40 km	696 €	1.476 €
40 – 60 km	1.356 €	2.568 €
über 60 km	2.016 €	3.672 €

Der volle Freibetrag gebührt, wenn Sie an mind. 11 Tagen im Kalendermonat pendeln.

1/3 davon gebührt beim Pendeln an 4 bis 7 Tagen.

2/3 davon gebühren beim Pendeln an 8 bis 10 Tagen.

Ihre Steuer wird je nach Ihrem Steuersatz um 25% bis 55% dieser Beträge reduziert. Pendler, die nur knapp über der Steuergrenze verdienen (steuerpflichtiges Einkommen zwischen 12.200 € und 13.000 €) erhalten zusätzlich zum normalen Verkehrsabsatzbetrag von 400 € eine Erhöhung von 290 €, die jedoch gleichmäßig zwischen 12.200 € und 13.000 € auf Null eingeschliffen wird.

### **diverse Beiträge**

- ▶ Gewerkschaftsbeiträge, wenn sie nicht von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber abgeführt werden [717\*]
- ▶ selbst einbezahlte Sozialversicherungsbeiträge (z.B. freiwillige Sozialversicherungsbeiträge bei geringfügiger Beschäftigung) [274\*]
- ▶ Pflichtbeiträge bei mehrfach geringfügiger Beschäftigung (Vorschreibung einer Nachzahlung durch die GKK) [274\*]
- ▶ Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige [274\*]

## **10.2 Werbungskosten, die die Steuerbemessungsgrundlage reduzieren, wenn sie 132 € übersteigen**

132 € werden automatisch als Werbungskostenpauschale berücksichtigt.

- ▶ Aufwand für Arbeitsmittel und Werkzeuge (z.B. Computer) [719\*]
- ▶ Kosten für typische Berufskleidung und deren Reinigung [719\*]
- ▶ Fachliteratur [720\*]
- ▶ Berufliche Fahrt- und Reisekosten (Kilometergeld in Höhe von 0,42 €, Tag- und Nächtigungsgelder), soweit sie nicht von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber ersetzt werden [721\*]
- ▶ Kosten von berufsbedingter Fort- bzw. Ausbildung oder Umschulung in einen neuen Beruf [722\*]
- ▶ Aufwand für Familienheimfahrten, wenn eine tägliche Heimfahrt nicht zumutbar ist [300\*]
- ▶ Kosten einer beruflich bedingten doppelten Haushaltsführung [723\*]
- ▶ Ausgaben für Bewerbungen um einen Job [724\*]
- ▶ Betriebsratsumlage [724\*]

[\*Kennzahl im Steuerformular]

# 11. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

**-sind nicht alltägliche Belastungen, die zwangsläufig entstehen**  
**-ab der Veranlagung 2016 sind diese mit einem eigenen Formular geltend zu machen: der Beilage L1ab**

## 11.1 Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

(reduzieren die Steuerbemessungsgrundlage nur, soweit sie den Selbstbehalt von rund einem Brutto-Monatsgehalt in Summe übersteigen):

- ▶ Sämtliche Krankheitskosten (Zahnarzt, Fahrtkosten zum Arzt, Prothesen, Brillen, Wahl- arzt, ...) [730\*]
- ▶ Kosten für Begräbnis und Grabstätte von je maximal 5.000 €, soweit sie nicht durch den Nachlass gedeckt sind [731\*]
- ▶ Kurkosten inklusive Fahrtkosten zum Kurort [734\*]
- ▶ Sonstige außergewöhnliche Belastungen (z.B. Kosten für eine häusliche Betreuung) [735\*]

Als außergewöhnliche Belastungen können auch Kosten, die man für unterhaltsberechtigte Personen bezahlt hat, geltend gemacht werden, wenn diese für die Unterhaltsberechtigten selbst außergewöhnliche Belastungen gewesen wären (z.B. Pflegeheim für Eltern). Außerge- wöhnliche Belastungen für Kinder sind im Formular L1k geltend zu machen.

## 11.2 Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

reduzieren die Steuerbemessungsgrundlage:

- ▶ Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (z.B. Hochwasser) [475\*]

## 11.3 Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung von mindestens 25% ohne Selbstbehalt

- ▶ Kranken- und Heilbehandlungskosten (Arzt-, Spitals-, Kur-, Therapie- und Medikamen- tenkosten) [476\*] sowie der Freibetrag einer behindertenbedingten Diätverpflegung
- ▶ Kosten für Hilfsmittel (Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät, ...)
- ▶ Körperbehinderte mit eigenem Kfz, denen die Benützung des öffentlichen Verkehrs- mittels nicht zumutbar ist, können monatlich 190 € pauschal geltend machen; Gehbehin- derte mit mind. 50%iger Erwerbsminderung ohne eigenes Auto können Taxikosten bis maximal 153 € monatlich geltend machen. [435\*]



### AK-TIPP

Aufwendungen im Zusammenhang mit einer mind. 25%igen Behinderung sind unter [476\*] einzutragen, da dabei kein Selbstbehalt besteht.

## 12. ANGABEN ZU OPFERAUSWEIS UND/ODER AMTSBESCHEINIGUNG WEGEN POLITISCHER VERFOLGUNG IN DER ZEIT VON 1938 - 1945

### 13. BANKKONTO

Wenn sich **Ihre Bankverbindung** (BIC und/oder IBAN) geändert hat, fügen Sie noch rasch die neuen Daten ein, damit der Rückbuchung Ihres Guthabens nichts im Wege steht.

### 14. FREIBETRAGSBESCHEID

Da das Finanzamt davon ausgeht, dass Sie auch in der nächsten Zeit ähnliche Abschreibeposten haben werden, schickt es Ihnen automatisch einen Freibetragsbescheid zu. Wenn Sie diesen Bescheid Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber vorlegen, hat er ihn bei der Lohnverrechnung im Jahr 2021 zu berücksichtigen und zieht dann weniger Steuer ab. Im Jahr 2022 sind Sie dann verpflichtet, eine Arbeitnehmerveranlagung für 2021 durchzuführen, bei der die tatsächlichen Abschreibeposten berücksichtigt werden. Dabei kann sich eine Nachzahlung oder eine Gutschrift ergeben.

#### **AK-TIPP**

Aufgrund dieser Pflicht zur Veranlagung können Sie bei Erhalt eines allfälligen Nachforderungsbescheids Ihren Antrag auf Veranlagung (siehe Seite 5) nicht mehr zurückziehen! Es kann daher von Vorteil sein, auf den Freibetragsbescheid zu verzichten.





**SIE HABEN KINDER?**

**DANN SIND SIE**

**NOCH NICHT**

**AM ZIEL**

Auch Ihre Kinder werden bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt. Neu ist dabei der Familienbonus Plus, der seit 1.1.2019 gilt und erstmals bei Ihrer Veranlagung 2019 beantragt werden kann. Sie müssen dafür für jedes Kind zusätzlich die Beilage L1k und ggf. die Beilage L1k-bF einreichen. Nach dem Ausfüllen Ihrer persönlichen Daten und der Ihres Kindes/Ihrer Kinder haben Sie eine Reihe von Abschreibungsmöglichkeiten. ►

# 1. FAMILIENBONUS PLUS

## - reduziert als Steuerabsetzbetrag die Lohnsteuer/Einkommensteuer

Für jedes Kind für das Familienbeihilfe gewährt wird, steht der Familienbonus Plus zu.

Für minderjährige Kinder beträgt dieser bis zu 125 Euro monatlich, für volljährige bis zu 41,68 Euro monatlich. Selbst wenn der Familienbonus Plus bereits das gesamte Jahr bei der Lohnabrechnung durch den Arbeitgeber berücksichtigt wurde, ist dieser bei der Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen! Entscheidend ist das in der ANV Beantragte!

Haben sich die familiären Verhältnisse während des Jahres nicht geändert, benötigen Sie dafür die Beilage L1k. Lagen besondere Verhältnisse vor (zB unterjährige Trennung der (Ehe-) Partner, Begründung einer Ehe oder Lebensgemeinschaft), ist die Beilage L1k-bF auszufüllen.

Wenn für das Kind keine Unterhaltsleistungen (Alimente) zu zahlen sind (zB bei aufrechter Ehe oder Lebensgemeinschaft), können der/die Familienbeihilfenberechtigte und/oder dessen/deren Partner/Partnerin den Familienbonus Plus unter Punkt 3.1 in der Beilage L1k beantragen.

Wird für das Kind Unterhalt gezahlt, ist der Familienbonus Plus von der Familienbeihilfenbezieherin/vom Familienbeihilfenbezieher und/oder vom Unterhaltszahler/von der Unterhaltszahlerin unter Punkt 3.2. in der Beilage L1k zu beantragen.

Ob von den Anspruchsberechtigten eine Person den ganzen Familienbonus Plus (und der andere nichts) oder jeweils der halbe beantragt wird, ist frei vereinbar. Wird in Summe mehr als der ganze Familienbonus Plus beantragt, wird vom Finanzamt jeweils nur der halbe berücksichtigt. Stimmen Sie sich daher mit dem anderen Elternteil ab, damit nicht zu viel beantragt wird und es nicht zu einer unerwünschten Nachzahlung kommt.

Da sich der Familienbonus Plus nur voll auswirken kann soweit mindestens in diesem Ausmaß Steuer zu zahlen ist, empfiehlt es sich bei der Beantragung (halber oder voller Familienbonus) auf die Höhe der Jahreseinkünfte der anspruchsberechtigten Personen Bedacht zu nehmen.



### AK-TIPP

Schauen Sie auf Ihrem Jahreslohnzettel (beispielsweise in FinanzOnline) nach, wieviel Lohnsteuer Sie an das Finanzamt bezahlt haben. So können Sie sich vor Antragstellung abstimmen, wie der Familienbonus Plus bestmöglich aufgeteilt werden kann.

## 2. UNTERHALTSABSETZBETRAG

### - wird von der Steuer abgezogen

Den Unterhaltsabsetzbetrag können Sie beantragen, wenn Sie Alimente für ein oder mehrere Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, gezahlt haben. Neu ist, dass die Höhe des zu zahlenden und des tatsächlich geleisteten Unterhalts anzugeben ist. Der Absetzbetrag beträgt monatlich für das erste Kind 29,20 €, für das zweite Kind 43,80 €, für das dritte und für jedes weitere Kind 58,40 €. Für im Ausland lebende Kinder können sich aufgrund der Indexierung andere Beträge ergeben.

## 3. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

### - werden von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen, dazu zählen:

- ▶ Unterhalt für Kinder, die sich ständig in einem Land außerhalb des EU-/EWR-Raumes (samt der Schweiz) aufhalten. In der Praxis werden meist 50 € pro Kind und Monat angerechnet. Summe und Zeitraum der Unterhaltsleistungen sind noch bei Punkt 4.2 auszufüllen.
- ▶ Krankheitskosten (z.B. Zahnsperre) – allerdings mit Selbstbehalt (siehe „Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt“)
- ▶ Kosten für Heilbehandlung und Hilfsmittel im Zusammenhang mit Behinderung von mind. 25% (siehe „Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung“)
- ▶ Jahresfreibetrag und Freibetrag einer behindertenbedingten Diätverpflegung sowie Schulgeld (bei Behinderung von 25 % bis 49 %)
- ▶ Mehraufwendungen für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, als monatliche Pauschale von 262 € (abzüglich Pflegegeld) sowie Schulgeld
- ▶ Kosten der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes als monatliche Pauschale von 110 €

Die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten wird ab der Veranlagung 2019 durch den Familienbonus Plus ersetzt und entfällt damit.





## **UND SO PROFITIEREN ALLE, DIE KEINE LOHNSTEUER ZAHLEN**

Wenn Ihr Einkommen so niedrig ist, dass Sie keine Lohnsteuer zahlen, erhalten Sie einen Teil der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge zurück. Sie müssen dafür ebenfalls das Formular L1 ausfüllen, von dem im vorderen Teil dieser Broschüre die Rede ist. Lesen Sie hier, wie es funktioniert.

# NEGATIVSTEUER

## - ist eine Steuergutschrift bei niedrigen Bezügen

Wenn Sie so wenig verdienen, dass Sie zwar keine Lohnsteuer zahlen, aber Sozialversicherungsbeiträge geleistet haben, erhalten Sie bei der Veranlagung 50 % der SV-Beiträge bis maximal 400 € zurück.

Das Ausfüllen des Formulars L1 bringt also auch in diesem Fall bares Geld! Auszufüllen sind jedenfalls

- ▶ **Angaben zur Person**
- ▶ **derzeitige Wohnanschrift**
- ▶ **Partner/-in** und
- ▶ die **Anzahl der inländischen Arbeitgeber/-innen** und/oder **Pensionsstellen** und Ihre
- ▶ **Bankverbindung**, sofern sie dem Finanzamt noch nicht bekannt ist bzw. sich geändert hat.
- ▶ **Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag**  
Erfüllen Sie die Voraussetzungen für den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag (Voraussetzungen und Höhe siehe Seite 8), bekommen Sie diesen zusätzlich vom Finanzamt ausbezahlt, wenn Sie ihn mit dem Formular L1 beantragen.
- ▶ **Mehrkindzuschlag**  
Besteht auch Anspruch auf einen Mehrkindzuschlag (Voraussetzungen und Höhe siehe Seite 10), so wird dieser ebenfalls im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausbezahlt, wenn Sie Punkt 8 in L1 ankreuzen.

Haben Sie zumindest in einem Monat auch die Voraussetzungen für die Pendlerpauschale erfüllt, erhöht sich die Gutschrift um einen **Pendlerzuschlag** auf maximal **500 €**. Damit profitieren auch Arbeitnehmer/-innen mit geringem Einkommen von der Pendlerförderung. Dafür ist es unbedingt erforderlich, den unter Zuhilfenahme des Pendlerrechners ermittelten Jahresbetrag der

- ▶ **Pendlerpauschale** (diese finden Sie bei den „WERBUNGSKOSTEN“) einzusetzen.

Für **Pensionisten** gibt es eine Negativsteuer von maximal 110 €. Ausgleichszulagen werden hier allerdings gegengerechnet.



A hand holding a lit cigar against a night cityscape. The hand is in silhouette, holding the cigar horizontally. The background is a vibrant, illuminated city at night, with lights from buildings and streets. The foreground shows a wooden deck or railing.

# STEUERZAHLUNGEN GERECHTER VERTEILEN

Arbeit entlasten.  
Vermögen ab einer Million  
Euro besteuern.

Der Staat wird seit vielen Jahren von manchen Politiker/-innen als ein unersättliches, gefräßiges Monster dargestellt, das den Bürgern/-innen immer mehr Steuern, Gebühren und Abgaben abverlangt. Tatsächlich tragen Arbeitnehmer/-innen den höchsten Anteil zur Finanzierung des Staates und seiner Leistungen bei, während Unternehmen und Vermögende vergleichsweise günstig davonkommen. Es braucht eine sozial-ökologische Reform der gesamten Steuerstrukturen. Entlastungen für Arbeitnehmer/-innen sind notwendig, gegenfinanziert durch höhere Steuern auf Vermögen.

**AK**  
Oberösterreich

# BESCHÄFTIGTE ZAHLEN DIE MEISTEN STEUERN UND SOZIALABGABEN

Oberösterreichs rund 743.000 Beschäftigte (einschließlich der öffentlich Bediensteten und Beamten/-innen) zahlten 2017 von ihrem Einkommen knapp 3,3 Milliarden Euro an Lohnsteuer und mehr als 3,9 Milliarden Euro an Sozialversicherungsbeiträgen.

Auch nach Abzug der Arbeitnehmerveranlagungen bleiben geschätzt rund drei Milliarden Euro effektiv bezahlte Lohnsteuer. Insgesamt werden somit jährlich rund 6,9 Milliarden Euro an Lohnsteuer und Sozialabgaben geleistet – allein in Oberösterreich.

## Fast sechs Milliarden Euro Konsumsteuern

Darüber hinaus bezahlen die oberösterreichischen Arbeitnehmer/-innen auch als Konsumenten/-innen Steuern. In Oberösterreich leisten alle Konsumenten/-innen (also auch Pensionisten/-innen und Selbständige) Konsumsteuern in Höhe von geschätzt rund sechs Milliarden Euro (österreichweit rund 35,9 Milliarden Euro). Auf die Beschäftigten entfällt davon natürlich ein beträchtlicher Teil.



## Unternehmen zahlen nur wenig Gewinnsteuern

Insgesamt übersteigen die Abgaben-, Lohn- und Konsumsteuerleistungen der oberösterreichischen Arbeitnehmer/-innen deutlich jene der Unternehmen. Zum Vergleich: An Steuern von Unternehmensgewinnen (Körperschaftssteuer) wurden 2017 rund 7,9 Milliarden Euro bezahlt – österreichweit! Die Arbeitnehmer/-innen unseres Bundeslandes leisten also wesentlich mehr Steuern, als alle Unternehmen in Österreich zusammen Gewinnsteuer zahlen.

## Oberösterreichische Beschäftigte leisten viel

Die oberösterreichischen Beschäftigten erbringen enorme Leistungen – ob sie nun in der Reinigung tätig sind, am Bau, in der Produktion, im Büro oder in der Forschung. Ohne sie stünde alles still und es würden keine Werte geschaffen:



- ▶ Oberösterreichs Beschäftigte leisten mehr als eine Milliarde Arbeitsstunden pro Jahr, davon etwa 39 Millionen Überstunden.
- ▶ Von den 39 Millionen Überstunden werden geschätzt rund 17 Prozent, das sind etwa sieben Millionen Stunden, weder in Geld noch in Freizeit abgegolten. Somit wurden im Jahr 2018 den Beschäftigten 150 bis 170 Millionen Euro vorenthalten.



## **BESCHÄFTIGTE MÜSSEN MEHR VON IHREN LEISTUNGEN HABEN**

AK-Präsident Dr. Johann Kalliauer: „Diese Leistungsbilanz beweist: Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die mit Abstand wichtigsten Leistungsträger in Oberösterreich. Die Arbeiterkammer Oberösterreich fordert für die Beschäftigten Lohngerechtigkeit: durch rasche Anhebung der Mindestlöhne, Steuergerechtigkeit durch mehr Beiträge von Gewinnen und Großvermögen und Bildungsgerechtigkeit durch mehr Förderung von Weiterbildung. Die hohe Produktivität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss ihnen selbst wesentlich stärker zugute kommen. Das hebt auch die Kaufkraft und kurbelt die Konjunktur an. Geht es den Beschäftigten gut, geht es allen gut!“

# WOFÜR WERDEN STEUERN UND ABGABEN VERWENDET?

Wir haben hierzulande eine sehr gute Versorgung mit öffentlichen Leistungen. Steuern und Abgaben sind notwendig, um öffentliche Aufgaben erhalten zu können. Mehr als 41 Prozent der Steuern entfallen auf die soziale Sicherheit (z. B. Pensionen oder Ausgaben für Familien), fast 17 Prozent auf die Finanzierung des Gesundheitswesens und fast zehn Prozent auf das Bildungswesen.

## **Senkung falscher Steuern gefährdet die soziale Sicherheit**

Wenn vom staatlichen „Sparen“ die Rede ist, sind damit fast immer eine Senkung der Abgabenquote und Kürzungen der Staatsausgaben gemeint. Vor allem die Ausgaben für soziale Sicherung und Gesundheit werden dabei ins Visier genommen. Kürzungen in diesen Bereichen treffen vor allem Arbeitnehmer/-innen, Arbeitslose und in hohem Maß alleinerziehende Frauen. Ein möglichst „schlanker“ Staat, wie er immer wieder von manchen in Politik und Wirtschaft gefordert wird, ist eine große Gefahr für die soziale Sicherheit – und letztlich für die wirtschaftliche Stabilität und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

Österreich hat im Vergleich zu anderen Ländern eine überdurchschnittliche Ab-

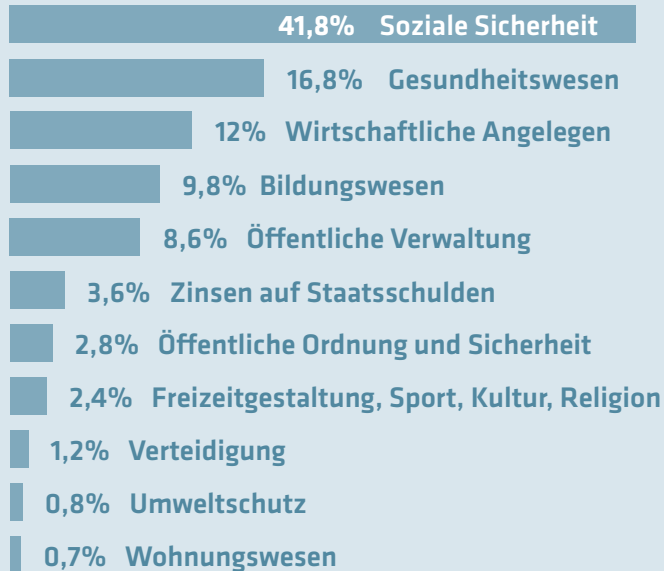
gabenquote. Dabei befinden wir uns in guter Gesellschaft mit Ländern wie Dänemark, Belgien oder Schweden. Diese wirtschaftlich starken Länder haben wie Österreich einen gut ausgebauten Sozialstaat. Das schmälert den wirtschaftlichen Erfolg offensichtlich nicht. Eine gute staatliche Verwaltung und ein ausgebauter Sozialstaat sind wesentliche Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Erfolg eines Landes.

Besonders in den Jahren nach der Wirtschaftskrise 2008 hat sich wieder gezeigt, dass ein aktiver Sozialstaat auch ökonomisch wertvoll ist und Einkommen, Konsum sowie Gesamtnachfrage zu stabilisieren vermag.

Österreich hat aber Verbesserungsbedarf bei der Struktur des Steuersystems. Denn die Besteuerung von Arbeit ist überdurchschnittlich hoch. Demgegenüber werden aber nur sehr niedrige vermögensbezogene Steuern eingehoben.

Auch der Beitrag von Unternehmen fällt viel zu niedrig aus. Weitere Steuer geschenke für Unternehmen – wie sie in Milliardenhöhe in Diskussion stehen – würden die Schiefelage weiter verschärfen und damit den Druck auf Arbeitnehmer/-innen weiter erhöhen. Es braucht faire Beiträge von Millionären/-innen und Großkonzernen!

## VERTEILUNG DER AUSGABEN DES STAATES (2018)



Quelle: Statistik Austria, September 2019

### ÖSTERREICH SOLL EIN MODERNER SOZIALSTAAT BLEIBEN

Ein moderner Sozialstaat bietet Sicherheit in schwierigen Lebenssituationen sowie bei Lebensrisiken, die alle betreffen, etwa bei Krankheit oder im Alter. Zudem muss er Türöffner für nachkommende Generationen sein, indem er ein hochwertiges Angebot an Bildung für alle bereitstellt und für ausreichend Arbeitsplätze sorgt. Genau dafür muss jedoch laufend in die Modernisierung des Sozialstaates investiert werden. Die Senkung der Abgabenquote bewirkt aber das genaue Gegenteil. Wer eine Senkung der Abgabenquote fordert, will

den österreichischen Sozialstaat demontieren. Senkun-

gen in Höhe von vielen Milliarden

Euro können nicht umgesetzt

werden, ohne dass dabei

drastische Leistungskür-

zungen durchgeführt

werden müssen.





**IMMER  
GERNE  
FÜR SIE  
DA!**

**Tel.: +43 (0)50 6906**

**Mail: [info@akooe.at](mailto:info@akooe.at)**

**www: [ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at)**

Haben Sie noch Fragen? Oder können wir sonst noch etwas für Sie tun? Wenn ja, dann melden Sie sich einfach bei uns. Das geht telefonisch, per Email oder Sie kommen einfach in unseren Beratungszeiten zu einem persönlichen Gespräch vorbei. Unsere Experten/-innen sind gerne für Sie da.

Österreichische Post AG, MZ 02Z033937M,  
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich Volksgartenstraße 40, 4020 Linz,  
Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 1/2020.  
AK-DVR 0077747, Retouren an Postfach 555, 1008 Wien  
**Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:** Kammer für Arbeiter und Angestellte  
für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Telefon: +43 (0)50 6906-0  
**Hersteller:** Gutenberg-Werbering Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz  
**Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:** siehe <https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.htm>

[ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at)

**AK**  
**Oberösterreich**